

Themen:

1. Überbrückungshilfe und NRW Überbrückungshilfe Plus
2. Corona-bedingte Nachholung verkaufsoffener Sonntage
3. NRW-Förderung digitaler Projekte

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. Das Bundesprogramm für von Corona betroffene Unternehmen startet am 10.07.2020 (siehe [Faktenblatt](#)): **Förderhöhe:** Unternehmen bis 5 Beschäftigte können für max. 3 Monate max. 3.000 Euro pro Monat erhalten, Unternehmen bis 10 Beschäftigte können max. 5.000 Euro pro Monat für 3 Monate erhalten.

Förderfähige Fixkosten: u.a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern, in geringem Umfang: Personalkosten (anders als bei der Soforthilfe) sowie Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann. **WICHTIG:** Unternehmerlohn wird nicht erstattet, kann aber über die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ (s.u.) geltend gemacht werden.

Fördervoraussetzung: Der Umsatz im April und im Mai ist im Vorjahresvergleich um mind. 60 % zurückgegangen.

Antragsfrist: Bis spätestens 31. August 2020.

Antragstellung: Ausschließlich digital und nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und fixen Kosten prüfen. Dabei entstehende Kosten können anteilig geltend gemacht werden. Sofern die beantragte Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für 3 Monate ist, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen. Trotzdem sollte genau geprüft werden, ob sich für die Beauftragung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers lohnt.

NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt das Bundesprogramm: Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i.H.v. 1.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Dafür werden 300 Mio. Euro bereitgestellt. Die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch hierfür. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

2. NRW hat den [Erlass](#) zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage (VOS) nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona Pandemie bekannt gemacht. Konkret ist Folgendes vorgesehen: Unter Berufung auf die Corona-Pandemie können Kommunen bis zu 4 VOS zulassen, die Gesamtzahl von bis zu 8 VOS nach LÖG darf aber nicht überschritten werden.

Die Festsetzung von 4 VOS wegen der Corona-Pandemie ist auch für das gesamte Gemeindegebiet möglich. Kommunen müssen Feststellungen zur konkreten Corona-bedingten Gefährdung des örtlichen Handels treffen.

Der Erlass ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Unsere bisherigen Umfragen zur Lage haben maßgeblichen Anteil am Erlass. Leider sind die Kommunen ausdrücklich nicht von der Darlegung befreit, dass Corona-bedingte Gefährdungen der Handelsstrukturen auch vor Ort vorliegen. Entsprechende Begründungen müssen mit „Lokalkolorit“ versehen sein.

Der Erlass dokumentiert den eindeutigen Willen der Landesregierung, eine möglichst rechtskonforme Möglichkeit zur Nachholung bislang ausgefallener VOS zu schaffen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

3. Hinweis zur NRW-Förderung [digitaler Projekte im Handel](#): Auf Grund der sehr hohen Nachfrage zur Unterstützung durch die [Digitalcoaches](#) sollten Sie Ihre Anfragen anhand der [Antragserläuterungen](#), der [Seminarangaben](#) und dieser [Information](#) vorbereiten und stichwortartig vorab per Mail Ihren Bedarf erläutern, damit die Rückmeldung der Coaches vorbereitet und Ihnen so möglichst schnell und direkt geholfen werden kann.

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband
Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer